

Visualisierung im Recht am Beispiel des Strafverfahrens

Herbert Wegscheider

*Institut für Strafrecht, J K Universität Linz
A-4040 Linz, Altenberger Straße 69
herbert.wegscheider@jku.at*

Schlagworte: Dynamik, Farben, Fläche, Gericht, Gleisplan, Hauptverhandlung, Linie, Pfeil, Prozess, roter Faden, Schrift, Staatsanwalt, Strafverfahren, Symbol

Abstract: Der Beitrag zeigt verschiedene Möglichkeiten der Visualisierung des Strafverfahrens, und zwar sowohl linearer wie auch komplexerer Abfolgen. Für die ersteren wird einerseits der Pfeil bzw der rote Faden als Symbol verwendet, für letztere dagegen ein – verzweigter – Gleisplan. Ein wesentliches Element ist dabei auch der schrittweise Aufbau.

1. Einleitung

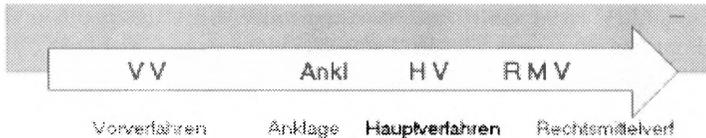
Ein Bild sagt mehr als tausend Worte – so sagt man jedenfalls. Für die Jurisprudenz gilt freilich in besonderem Maße, dass Bild und Wort im Sinne einer dialektischen Verknüpfung einander ergänzen können und sollen, ja sogar müssen. Das Recht kommt niemals am Wort vorbei. Rechtswissenschaft ist vorrangig Textwissenschaft, bei der die Texte sowohl Studienobjekte als auch Arbeitsmittel darstellen. Immerhin kann das Bild im Recht ergänzend, als Hilfsmittel der Verständigung oder zur Veranschaulichung von solchen komplexen Zusammenhängen dienen, die in der Rechtsordnung in Worten ausgedrückt zu werden pflegen.

Das Strafverfahren ist ganz besonders dem gesprochenen Wort verpflichtet, da jedenfalls für die Hauptverhandlung im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit die Mündlichkeit ein verbindliches Prozessprinzip darstellt. Gerade unter didaktischen Gesichtspunkten, sei es zur Vermittlung im Rahmen des akademischen Unterrichts, sei es zur Verbesserung des eigenen Durchblicks, bietet dennoch die schematisierte Visualisierung ein probates Hilfsmittel. Dies soll für das Strafprozessrecht exemplarisch aufgezeigt werden. In einem ersten Schritt werden verschiedene themenadäquate Darstellungsformen vorgeführt; abschließend werden dazu einige theoretische Überlegungen angestellt. Anzumerken ist, dass

die programmtechnische Realisierung durch *Christoph Fehlinger* und *Gabriel Wegscheider* erfolgte.

2. Visuelle Darstellung des Strafverfahrens

2.1. Strafprozess im Überblick



„Prozess“ kommt von „procedere“, „vorwärts schreiten“. Es gibt also eine Richtung, in die sich das Verfahren bewegt. Das Ziel ist der Verfahrensabschluss, eine rechtskräftige Entscheidung. Der Prozessualist interessiert sich allerdings weniger für das Endergebnis als für den Weg dorthin, und dieser geht über mehrere Stationen:

Das Verfahren beginnt mit dem Vorverfahren, nach dessen Abschluss durch die Anklage die Grundlagen für das Hauptverfahren geschaffen werden. An das Hauptverfahren schließt sich unter Umständen ein Rechtsmittelverfahren an. In jedem Fall ist das Hauptverfahren – wie der Name sagt – das Kernstück des Strafprozesses.

Dieses Bild vermittelt freilich nur eine sehr grobkörnige Vorstellung vom Strafprozess. In Wahrheit gestaltet sich die Abfolge der Verfahrensschritte wesentlich komplexer. Insbesondere heißt es Abschied nehmen von der Idee einer linearen Aneinanderreihung der einzelnen Verfahrensschritte. Vielmehr gibt es immer wieder alternative Pfade, gelegentlich sogar iterative – also sich wiederholende – Verfahrensteile, wie auch das spätere Bild zeigen wird.

Für gewöhnlich beginnt das Verfahren mit einer Anzeige. Nach der Terminologie der Strafprozessordnung ist damit eine Mitteilung an den Staatsanwalt gemeint, mit welcher der Verdacht einer strafbaren Handlung gemeldet wird. Meistens kommen Anzeigen von den sogenannten Sicherheitsbehörden.

Der Staatsanwalt hat nun mehrere Möglichkeiten:

- Er kann die Sicherheitsbehörde mit (weiteren) Recherchen betrauen. Man spricht in diesem Fall vom polizeilichen Ermittlungsverfahren; oder
- er lässt das Bezirksgericht ermitteln; idR geht es dabei weniger um tatsächliche Nachforschungen als um rechtlich kompliziertere Erhebungen; oder

- er beantragt bestimmte Entscheidungen beim Untersuchungsrichter;
- manche Entscheidungen sind der Ratskammer vorbehalten, an die in diesen Fällen daher der Antrag zu richten ist.

Der Untersuchungsrichter ist für die meisten Zwangsmittel zuständig, zB für die Erlassung eines Haftbefehls; in die Kompetenz der Ratskammer fällt hingegen zB die Anordnung der Überwachung einer Telekommunikation.

Der Staatsanwalt ist auch für die Weiterführung des Verfahrens die entscheidende Schaltstelle. Er prüft die Ergebnisse der Sicherheitsbehörden bzw des Bezirksgerichts und stellt die Weichen dafür, wie der Strafprozess weitergeht.

- So kann er etwa beim Untersuchungsrichter die Einleitung der Voruntersuchung beantragen, deren Ergebnisse jedenfalls an ihn zurückgemittelt werden;
- er kann das Verfahren mit einer diversionellen Erledigung beenden oder
- das Verfahren ganz einstellen, wenn der Verdacht für ein Strafverfahren nicht hinreicht – das nennt man: Zurücklegen der Anzeige – oder
- das Verfahren abbrechen, wenn der Verdächtige nicht ausgeforscht werden kann oder nicht auffindbar ist.

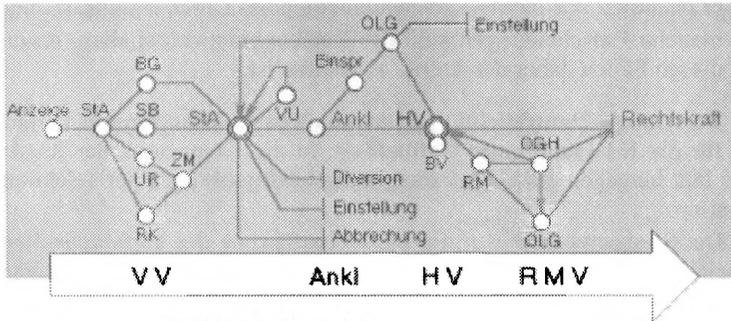
Damit es zu einem gerichtlichen Verfahren, also zu einer Hauptverhandlung, kommen kann, bedarf es im Sinne des Anklagegrundsatzes des Art 82 B-VG der Anklage.

Bei Senatsverfahren hat der Beschuldigte die Möglichkeit des Einspruches, über welchen das Oberlandesgericht zu entscheiden hat. Dessen Entscheidung lautet

- (sehr selten) auf Einstellung oder
- (eher selten) auf Auftrag zur Verbesserung an den Staatsanwalt oder
- (sozusagen normalerweise) auf Zulassung der Anklage und damit Möglichkeit der Hauptverhandlung.

Wurde – was der Regelfall ist – kein Einspruch erhoben, so spricht man von Rechtskraft der Anklage, womit der Weg zur Hauptverhandlung frei ist.

Die wichtigste Aufgabe der Hauptverhandlung besteht in der Durchführung des Beweisverfahrens durch Erörterung der Beweismittel. Regelmäßig wird die Hauptverhandlung durch ein Urteil abgeschlossen, das sogleich rechtskräftig wird, wenn die Parteien wirksam auf Rechtsmittel verzichten.



- SB=Sicherheitsbehörde
- BG=Bezirksgericht
- StA=Staatsanwalt
- UR=Untersuchungsrichter
- RK=Ratskammer
- ZM=Zwangsmittel
- VU=Voruntersuchung
- Ankl=Anklage
- Einspr=Einspruch
- HV=Hauptverhandlung
- BV=Beweisverfahren
- RM=Rechtsmittel

Wird hingegen ein Rechtsmittel erhoben,

- so geht dieses an den Obersten Gerichtshof, wenn mit Nichtigkeitsbeschwerde ein Verstoß gegen zwingendes Recht geltend gemacht wird; bzw
- ist das Oberlandesgericht zur Entscheidung zuständig, wenn durch eine Berufung ein Ermessensfehler behauptet wird.

Der Oberste Gerichtshof kann

- entweder kassatorisch entscheiden und das Verfahren an das Erstgericht zurückverweisen, damit eine neue Hauptverhandlung durchgeführt wird; oder,
- wenn im Fall einer sogenannten verbundenen Berufung die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen wird, die Entscheidung über die noch unerledigte Berufung dem Oberlandesgericht auftragen oder
- reformatorisch in der Sache selbst entscheiden oder
- das Rechtsmittel zur Gänze verwerfen, wobei in den beiden letztgenannten Fällen das Urteil in Rechtskraft erwächst.

Das Oberlandesgericht muss über die Berufung endgültig entscheiden und zu einem rechtskräftigen Verfahrensabschluss kommen. Eine Zurückverweisung an die erste Instanz ist nicht vorgesehen.

3. Die Hauptverhandlung

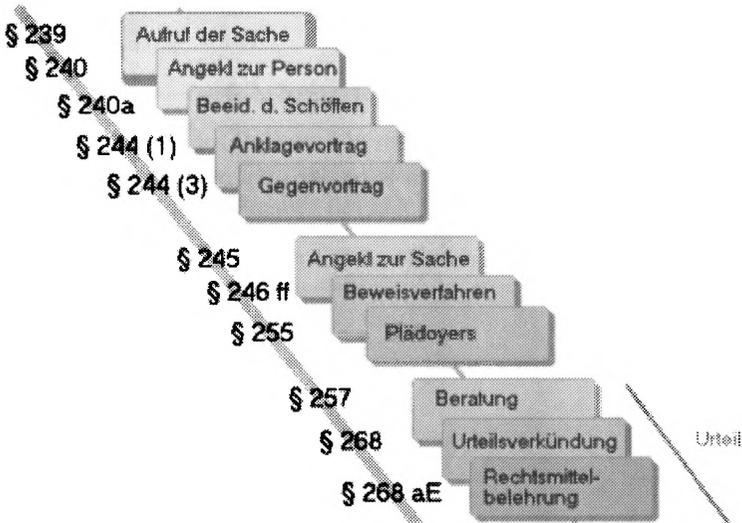
Weniger verzweigt doch nicht weniger komplex ist der Ablauf der Hauptverhandlung, den wir uns entlang eines roten Fadens vorstellen kön-

nen. Dabei wird jeweils auf die einschlägigen Gesetzesstellen der Strafprozessordnung hingewiesen.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache gem § 239 StPO; dann wird der Angeklagte zur Person vernommen – das ergibt sich aus § 240 – und die Schöffen werden beeidigt nach § 240a. Es folgt der Anklagevortrag gem § 244 Abs 1 sowie der Gegenvortrag des Verteidigers gem § 244 Abs 3. Nun wird der Angeklagte zur Sache vernommen (§ 245), und es wird das Beweisverfahren durchgeführt (§§ 246 ff). Abschließend werden die Plädoyers gehalten (§ 255).

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück, wie sich aus § 257 ergibt, und der Vorsitzende verkündet im Anschluss daran das Urteil gem § 268 samt den wesentlichen Entscheidungsgründen; überdies erteilt er dem Verurteilten Rechtsmittelbelehrung gem § 268 aE.

Es lassen sich bei dieser Abfolge der Hauptverhandlungsschritte – die im Übrigen noch nicht wirklich detailliert dargestellt wurden – drei Phasen unterscheiden:



- die Einführungsphase
- die Verhandlungsphase
- die Urteilsphase

Damit endet regelmäßig die Hauptverhandlung.

4. Theoretische Überlegungen

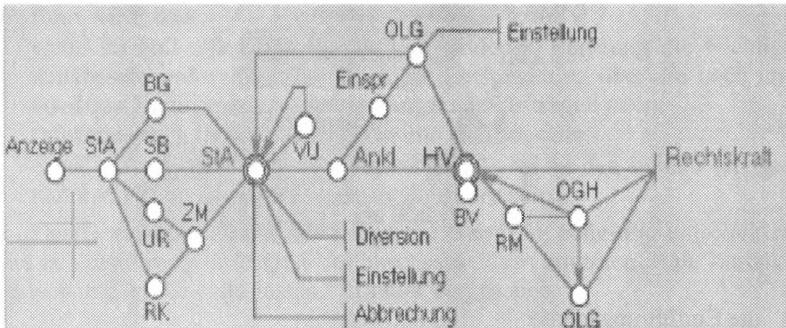
4.1. Visualisierung der Dynamik

Die besondere Herausforderung bei der Visualisierung des Prozessrechts besteht darin, das dynamische Element mit vertretbarem Aufwand zu veranschaulichen. Ich setze dafür auch die Videoaufnahme einer – von Studierenden simulierten – Hauptverhandlung ein, die im Rahmen eines Prozessplanspiels an der Linzer Universität entstand. Ein Film vermag jedoch nicht die strukturelle Komplexität der Regelungsmaterie aufzuzeigen. Dazu bedarf es einer anderen Darstellungsform, die mehr symbolhaften Charakter trägt. Bei der vorliegenden Darstellung werden drei verschiedene symbolische Ansätze verwendet:

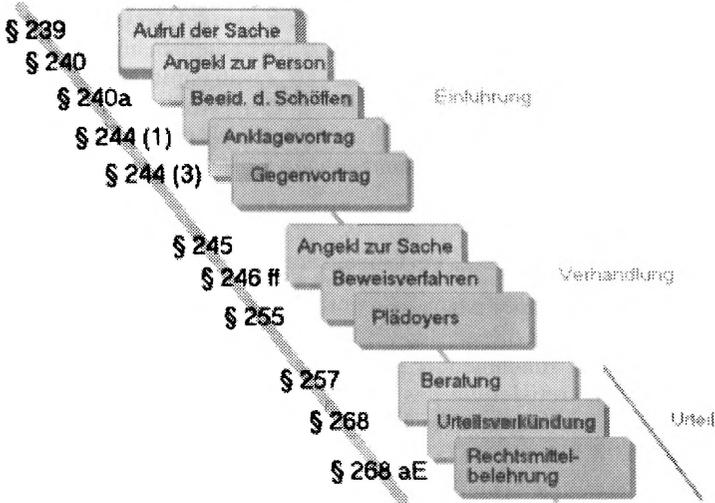
- Die Metapher für zielgerichtete, hier auf die Rechtskraft der Entscheidung hin, Bewegung schlechthin – der Pfeil.



- Als Symbol für verzweigte und teilweise iterative Bewegungen von Fixpunkt zu Fixpunkt ein Gleisplan mit seinen Bahnhöfen und Haltestellen.



- Zur Darstellung relativ einfacher Abfolgen der rote Faden, an dem entlang das Verfahren etappenweise fortschreitet.



4.2. Schrittweiser Aufbau

Die Dynamik des Prozesses wird weiters durch den sukzessiven Aufbau der graphischen Elemente Linie, Fläche und Schrift (letztere überwiegend in abgekürzter Form) abgebildet. Eine solche schrittweise Entwicklung des Gesamtbildes, die im Wesentlichen die Erstellungsschritte des Autors nachvollzieht, fördert am ehesten das Verständnis des Zuhörers und Zusehers.

4.3. Farbgestaltung

Die Farben spielen bei diesem Projekt nur eine untergeordnete Rolle.

4.3.1. Verfahrensstationen

Im stark an Schriftzügen ausgerichteten Verfahrens-Gleisplan sind einige wenige Stationen als herausragend markiert und ihre Akteure farblich kodiert: Der Staatsanwalt rot (das ist die Farbe des Revers' am Talar des Staatsanwalts), die Hauptverhandlung violett (die Reversfarbe des Berufsrichters); grünes Licht für das eigentliche Gerichtsverfahren wird durch die Anklage gegeben und das Verfahren kommt zum Ende (rot) durch die rechtskräftige Beendigung.

Bei dieser Darstellung sind manchmal Personen (zB Staatsanwalt, Untersuchungsrichter) oder Institutionen (zB Sicherheitsbehörde, Oberster Gerichtshof) und manchmal Ereignisse (zB Zwangsmittel, Anklage) als Stationen in der Bewegung des Prozesses kodiert, womit rein didaktische Ziele verfolgt werden. Grammatisch schließen sich diese Kategorien eigentlich aus, wenngleich der Zusammenhang zwischen Akteuren und Aktionen nicht zu übersehen ist.

4.3.2. Verfahrensetappen

Beim Bild des Roten Fadens ist natürlich die Farbe Rot unentbehrlich. Die Verfahrensschritte dienen der Verdichtung der Entscheidungsgrundlage und streben mit zunehmender Farbsättigung und Verstärkung des Rotanteils einer Konkretisierung des Anklagevorwurfes und damit letztlich dem Endpunkt des dargestellten Verfahrensabschnittes, dem rechtskräftigen Urteil, zu.

5. Zusammenfassung

Ich habe verschiedene Möglichkeiten der Visualisierung des Strafverfahrens aufgezeigt, sowohl linearer (Pfeil als Symbol bzw roter Faden) wie auch komplexerer (Gleisplan) Abfolgen. Das heißt natürlich nicht, dass es keine anderen Darstellungsmöglichkeiten gibt. Was ich vorgeführt habe, ist schlicht das Ergebnis eines jahrelangen Selektionsprozesses, bei dem das aus meiner Sicht im akademischen Unterricht Bewährteste übrig geblieben ist.